

Vorsitzender der Gemeindevertretung · Markus Topitsch · 35759 Driedorf

«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Adresse1»
«Adresse2»
«Postleitzahl» «Ort»

**Hinweis auf einen evtl. bestehenden
Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO**

Nach § 25 HGO ist ein Entscheidungsträger von jenen Entscheidungen ausgeschlossen, bei denen persönliche Interessen des Entscheidenden und das öffentliche Interesse an einer unparteiischen und gemeinwohlorientierten Entscheidung in Konflikt geraten. Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung – Nr. 28

Sehr geehrter Herr «Name»,

am **Dienstag, 17. Dezember 2013, 19:00 Uhr**, findet im **Bürgerhaus Driedorf** eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 19.11.2013
Genehmigung der Tagesordnung
2. Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen
3. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf
hier: Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2013
4. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf
hier: Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2013
5. Einbringung der Haushaltssatzung mit – Plan für das Haushaltsjahr 2014
6. Entscheidung über die Realsteuerhebesätze 2014
hier: Hebesatzsatzung für die Grundsteuer A + B und die Gewerbesteuer
7. Anfragen und Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Markus Topitsch
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlagen
Vorlagen zu TOP 1, 6
Vorlagen zu TOP 3 und 4 werden in der Sitzung verteilt!

**Protokoll zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf
vom 19. November 2013 im Bürgerhaus Driedorf**

Beginn: 19:07Uhr

Ende: 21:48 Uhr

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 5 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse.

Anwesend:

a) stimmberechtigt

1. Markus Topitsch	CDU	2. Elke Würz	CDU	3. Andreas Wolf	CDU
4. Alfred Stahl	CDU	5. Jochen Stahl	CDU	6. Carlo Braun	CDU
7. Michael Weis	CDU	8. Kurt Wengenroth	CDU	9. Carsten Braun	CDU
10. Helmut Stahl	SPD	11. Ludger Wagener	SPD	12. Sabine Hülsmann	SPD
13. Roland Schlosser	SPD	14. René Neutzner	SPD	15. Willi Denius	SPD
16. Johannes Hild	SPD	17. Hans-Peter Haust	SPD	18. Karsten Simon	SPD
19. Markus Maitz (Hospitant)	SPD	20. Matthias Triesch (Hospitant)	SPD	21. Jürgen Heckmann	B90/Grüne
22. Wolfram Maitz	FWG	23. Peter Gabriel (ab TOP 2, 19:35 Uhr)	FWG	24. Frank Klaas	FWG
25. Torsten Schürg	FBL				

b) nicht stimmberechtigt

1. Dirk Hardt, Bgm.	SPD	2. Willi Müller	CDU	3. Ulrich Stahl	SPD
4. Gerhardt Knapp	SPD	5. Karl Ernst Stahl	FWG	6. Volker Haas	FBL

c) es fehlten:

1. Peter Groos	CDU	2. Thomas Schönecker	CDU	3. Manfred Mauer	CDU
4. Wolfgang Hartmann	SPD	5. Hans Hermann Lauer	FWG	6. Jan Haas	FBL

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 12. November 2013 auf Dienstag, den 19. November 2013 zu 19:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben worden. Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 29.10.2013
Genehmigung der Tagesordnung
2. Lahn-Dill-Breitband-Initiative
Vorstellung durch das Mitglied der Steuerungsgruppe Breitband, Herrn Steubing
3. Einrichtung von Wiesengräbern – Antrag der CDU-Fraktion
hier: Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.11.2013
4. Verabschiedung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Driedorf für das Haushaltsjahr 2013
hier: Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.11.2013
5. Bau eines Fuß- und Radweges am Campingplatz Krombachtalsperre – Mittelbereitstellung
hier: Antrag des Gemeindevertreters Jürgen Heckmann vom 16.10.2013 (WV Drucksache 5/10/2013)
6. Anfragen und Mitteilungen

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	1	<p>Markus Topitsch begrüßt die anwesenden Gäste, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die Presse, die anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Besonders begrüßt der Vorsitzende Herr Steubing von der Lahn-Dill-Breitband-Initiative.</p> <p>Weiter gratuliert Herr Topitsch Herrn Hardt nachträglich zu seinem Geburtstag.</p> <p>Herr Topitsch richtet den anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung die herzlichsten Grüße von Wolfgang Hartmann aus.</p> <p>Feststellung der Beschlussfähigkeit</p> <p>Herr Topitsch stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Mit 24 Mitgliedern ist die Gemeindevertretung beschlussfähig.</p> <p>Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 29.10.2013</p> <p>Einwände gegen das Protokoll vom 29.10.2013 werden nicht erhoben. Das Protokoll ist somit genehmigt.</p> <p>Genehmigung der Tagesordnung</p> <p>Die Tagesordnung wird in der vorgelegten Form genehmigt.</p> <p>Es wird eine Pause von fünf Minuten eingelegt, um die technischen Mittel für den Vortrag von Herrn Steubing zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Das Protokoll des Haupt- und Finanzausschusses wird in der Zwischenzeit verteilt.</p>			
	2	<p>Herr Steubing berichtet:</p> <p><u>Rückblick:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Herbst 2010 gab es keinen Ausbau von Breitband für den ländlichen Raum. Die Lahn-Dill-Breitband-Initiative wurde gegründet. • Es wurden Investitionen von ca. 40 Mio. Euro angedacht. Dies entspricht rund 560 km Kabel und 1.000 Kabelverzweigungen. • Die Landesregierung stellt 200 Mio. Euro zur Verfügung. • Es wird eine GmbH gegründet. Das Eigenkapital von 5 Mio. Euro wird zur Hälfte vom Landkreis und zur anderen Hälfte von den Kommunen übernommen. • Im Dezember 2012 wurde der Antrag für die Fördermittel beim Land abgegeben. • Ende Dezember stellt die Telekom 6 Milliarden Euro bereit für den Ausbau für den ländlichen Raum. Die Vectoring-Offensive wird eingeleitet. Die Telekom kündigt an im Lahn-Dill-Kreis einige Kommunen auszubauen. (Wetzlar und Lahnaun vollständig, dazu noch weitere acht Kommunen - dies entspricht etwa 16% der Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises) <p><u>Folgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gab eine Neuberechnung der benötigten Mittel. Dies sind nun ca. 30 Mio. Euro. • Die Ankündigung der Telekom macht das Geschäftsmodell der Lahn-Dill-Breitband-Initiative schwieriger. • Es kommt die Frage auf, ob eine „Teil“-GmbH-Lösung sinnvoll wäre. • Die Telekom bietet ein Zuschussmodell an, für ca. 12 Mio. Euro übernimmt die Telekom den Vollausbau des LDK. <p><u>Empfehlung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Ziel ist nach wie vor der Vollausbau des LDK. • Die Idee der GmbH wird aufgrund von Risikogründen aufgegeben 			

- Es soll eine EU-weite Ausschreibung geben, in der ein Partner für den Vollausbau gesucht wird.
- Die Federführung übernimmt der LDK.

Finanzierung:

- Bis zu sechs Mio. Euro stellt der LDK zur Verfügung. Die Weiteren sechs Mio. Euro werden durch die 21 Kommunen über einen Verteilungsschlüssel getragen. Hierfür wird eine Arbeitsgruppe gebildet.
- Die Landesregierung überlegt Fördermittel bereit zu stellen.
- Es besteht die Möglichkeit auf Unterstützung durch den Bund (derzeit laufen die Koalitionsverhandlungen)

Alternativen:

- Das Projekt könnte aufgegeben werden.
- Die Kommunen machen das in Eigenregie, der Kreisanteil entfällt und die Telekom verlangt mehr Geld für den Ausbau.

Zeitleiste:

- Mitte November 2013 werden die Beschlüsse der Kommunen zur Interessenbekundung gefasst.
- Im Januar 2014 werden genauere Zahlen errechnet auf Grundlage der Bekundungen durch die Kommunen.
- Anfang Februar 2014 sollen die Zuschüsse beschlossen werden.

Im Anschluss an den Vortrag steht Herr Steubing für Fragen bereit.

Die SPD beantragt die heutige Abstimmung in der Sitzung.

Die CDU beantragt den TOP in den Bau- und Umweltausschuss sowie in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

Bürgermeister Hardt bittet in einer Ansprache darum bereits heute über den TOP abzustimmen.

Die CDU zieht ihren Antrag zurück.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt:

1. In Erweiterung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises vom 21.09.2011 erfolgt der Ausbau eines flächendeckenden bedarfsgerechten Hochgeschwindigkeitsnetzes (NGA) im gesamten Kreisgebiet (mit Ausnahme des Stadtgebietes Wetzlar und Lahnau) mit bis zu 50 MBit/s im download und 10 MBit/s im upload in gemeinsamer kommunaler Verantwortung im „Zuschussmodell“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf wird beauftragt, eine entsprechende Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung mit den anderen interessierten Kommunen und dem Lahn-Dill-Kreis auszuhandeln und zur abschließenden Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf vorzulegen.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf stellt in Abänderung ihres Beschlusses vom 28.08.2012 anstelle einer Einlage in eine noch zu gründende Lahn-Dill-Breitband-GmbH einen Betrag von bis zu 206.600,00 Euro als finanzielle Ausgleichsleistung (verlorener Zuschuss) gegenüber dem künftigen Ausbauträger zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass der Lahn-Dill-Kreis einen Betrag in gleicher Höhe bereitstellt.

Vorsorglich wird der vorgenannte Betrag um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, erhöht.

Die Finanzierung und Bereitstellung des Zuschusses einschließlich der Umsatzsteuer wird in den Haushaltsplänen 2014, 2015 und 2016 abgebildet.

Abstimmungsergebnis:

18

5

2

3	<p>Helmut Stahl erörtert den TOP.</p> <p>Anschließend erfolgt eine kurze Diskussion.</p> <p>Herr Hardt weist auf das Innenministerium hin, welchen fordert, dass die Kommunen bei Gebühren kostendeckend arbeiten sollen.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt, in allen Orten, wo es möglich ist, Wiesengräber kostendeckend ein. Die Gebührenordnung sowie die Friedhofsatzung werden vom Haupt- und Finanzausschuss angepasst und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	22	1	2
4	<p>Helmut Stahl erörtert den TOP.</p> <p>Anschließend erfolgt eine kurze Diskussion.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf stimmt der vorgelegten Nachtragsatzung 2013 für die Gemeinde Driedorf zu.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	25	0	0
5	<p>Jürgen Heckmann erläutert den TOP.</p> <p>Die CDU stellt den Änderungsantrag, die Planungskosten zusätzlich mit einzustellen, weiterhin möge der Gemeindevorstand beauftragt werden, den Weg zu realisieren.</p> <p>Der Bürgermeister erinnert an die Voraussetzungen für den Wegebau. Er verdeutlicht, welche Arbeit im Vorfeld notwendig ist, um den Weg tatsächlich zu bauen.</p> <p>Die SPD beantragt, -da sie bereits im Jahre 1999 einen ähnlich lautenden Antrag gestellt haben- ihren Antrag aus dem Jahr 1999 im Geschäftsgang zu belassen.</p> <p>Herr Heckmann zieht seinen Antrag, die Kosten in den Haushalt 2014 einzustellen, zurück.</p> <p>Herr Topitsch lässt zuerst über den Änderungsantrag der CDU abstimmen, danach wird der Antrag der SPD zur Abstimmung gestellt.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt, dass der Gemeindevorstand beauftragt wird, alles zu veranlassen, damit der Weg realisiert werden kann. Danach sollen die Ergebnisse der Gemeindevertretung zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt, dass der Antrag zum Bau eines Fuß-/Radweges im Geschäftsgang verbleiben soll, bis die notwendigen Dinge zum Bau geklärt sind.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p> <p>Der Antrag ist somit abgelehnt.</p>	15	5	5
6	<p>Herr Markus Topitsch gibt die Sitzungstermine des kommenden Jahres bekannt. Auf Antrag von Herrn Kurt Wengenroth werden diese ins Protokoll aufgenommen:</p> <p>28. Januar; 25. Februar; 8. April; 27. Mai; 24. Juni, 22. Juli; 9. September; 14. Oktober; 11. November; 16. Dezember</p>			
6	<p>Weiterhin weist Herr Topitsch auf die nächste Sitzung am 17.12.2013 im Bürgerhaus in Driedorf</p>			

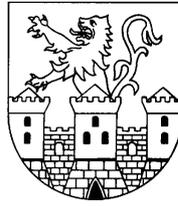
hin, im Anschluss wird das Abschlussessen der Gemeindevertretung im Gasthaus „Michel“ in Roth stattfinden. Aufgrund der Haushaltslage soll jeder für sein Essen selbst aufkommen.

Herr Topitsch schließt die Sitzung und wünscht allen einen Guten-Nachhause-Weg.

Für das Protokoll:

Jessica Zimmermann
Schriftführerin

Markus Topitsch
Vors. Gemeindevertretung



Gemeindevorstand · Postfach 11 61 · 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Herr Maitz
Sachgebiet: FBL I
E-Mail: andre.maitz@driedorf.de
Geschäftszeichen: 902.41 / 055450
Telefon: 02775 / 9542-0
Durchwahl: 02775 / 9542-19
Telefax: 02775 / 9542-99
Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2013-12-06

Entscheidung über die Realsteuerhebesätze für Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer zum 01.01.2014

hier: Hebesatzsatzung für den 17.12.2013

Die Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer wurden zuletzt zum 01.01.2013 erhöht.

Hierzu hat die Gemeindevertretung am 11. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Tagesordnungspunkt 8e:

Die Gewerbesteuer bis 2015 im Stufenmodell um jährlich 10 % zu erhöhen und die Grundsteuer A und B um einmalig 10 % zu erhöhen, somit werden die Realhebesteuersätze wie folgt zum 01.01.2013 festgelegt.

1. Grundsteuer A 240 v. H.
2. Grundsteuer B 240 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 14 Dagegen: 10 Enthaltung: 3

Durch die beschlossene Reduzierung der Grund- und Gewerbesteuer (im Vergleich zu dem Ankündigungsbeschluss vom 22.11.2012) soll die Zahl der geplanten Einnahmen aus Gewerbesteuer im Haushaltsplan auf 1.700.000 Euro festgesetzt werden, um einen ausgeglichenen Haushalt zu behalten.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 20 Dagegen: 3 Enthaltung: 4

Aufgrund dieser Beschlusslage ist im Haushaltsplan 2014 eine Erhöhung der Gewerbesteuer von 330 v.H. auf 340 v.H. berücksichtigt. Die Grundsteuer A und B bleibt unverändert.

Gem. der Beschlusslage vom 11.12.2012 wird folgende Beschlussempfehlung gegeben:



Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 240 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 240 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2014.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

35759 Driedorf, _____ (Siegel)

Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf

Dirk Hardt
Bürgermeister



Weiterführende Erläuterungen:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung müssen wir darauf hinweisen, dass die Hebesätze für Grundsteuer A, B und die Gewerbesteuer bei defizitären Haushalten über dem Landesdurchschnitt liegen sollen.

Die **161. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“** im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs hat hierzu für die Gemeinde Driedorf folgendes festgestellt:

5.4.4 Potentiale aus Realsteuern

Ansicht 21 zeigt, dass die Hebesätze der Gemeinde Driedorf unter den oberen Quartilswerten innerhalb des Vergleichsringes lagen. Ebenso lagen die Hebesätze unter den landesdurchschnittlichen Hebesätzen.

(Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuern in Hessen für 2011: Grundsteuer A: 282 Prozent, Grundsteuer B: 337 Prozent, Gewerbesteuer: 384 Prozent; Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt.)

Potentiale aus Realsteuern 2011						
	Gemeinde		Oberer Quartilswert		Maximum	
	Sätze	Steueraufkommen	Sätze	Mehreinnahmen	Sätze	Mehreinnahmen
Grundsteuer A	225%	15.378 €	300%	5.126 €	370%	9.910 €
Grundsteuer B	225%	330.219 €	288%	91.728 €	330%	154.102 €
Gewerbesteuer	315%	1.664.506 €	333%	92.473 €	390%	396.311 €
Summe		2.010.103 €		189.326 €		560.323 €

Quelle: Haushaltssatzungen

**Potentiale aus Realsteuern ergaben sich für die Gemeinde Driedorf aus der Erhöhung der Hebesätze auf den oberen Quartilswert in Höhe von 189.326 €.
Bei einer Erhöhung der Hebesätze auf das Maximum ergab sich ein Ergebnisverbesserungspotential von 560.323 €.**

Die Kommunal- und Finanzaufsicht des Lahn-Dill-Kreises als Behörde der Landesverwaltung hat in ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 vom 11.07.2012 u.a. folgendes ausgeführt:
„Angesichts der aktuellen finanziellen Lage wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 92 Abs. 1 HGO die Haushaltswirtschaft einer Gemeinde so zu planen ist, dass eine stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Die Aufgabenerfüllung kann auf Dauer nur garantiert werden, wenn der Haushalt ausgeglichen ist...“

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - hat in der Vergangenheit einen Leitfaden für konsolidierungsbedürftige Gemeinden und Gemeindeverbände herausgegeben, indem u.a. hinsichtlich der Kommunalsteuern die Überprüfung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) mit dem Ziel einer Erhöhung vorgeschlagen wird. Im Zuge des Benchmarking – Prozesses werden Realsteuerhebesätze aller Gemeinden im Jahresrhythmus öffentlich zugänglich offengelegt: Orientierung an den höchsten Hebesätzen.

Anzumerken ist, dass zum aktuellen Stand für die Gewerbesteuer 2014 Einnahmen in Höhe von 1,3 Mio. € eingestellt sind. Die Gewerbesteuer ist stets eine Schätzung, da sie nur sehr schwer zu ermitteln ist.

Rechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen:



Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden

(StAnz. Nr. 21/2010, Seite 1470 ff.)

10. Steuerhebesätze

Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft müssen die Steuerhebesätze, insbesondere für die Grundsteuer B, deutlich über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen. Auf die entsprechenden Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes wird hingewiesen.

Für Gemeinden der Größenklasse 5.000 bis 10.000 Einwohner können hier folgende Werte für **2012** ermittelt werden:

Quelle: Realsteuervergleich - Fachserie 14 Reihe 10.1 – 2012 – Statistisches Bundesamt

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Gewogene Durchschnittshebesätze Hessen 2012			
Gemeinden 5.000 bis 10.000 Einwohner	283	275	329

Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuern nach Bundesländern **2012** in %
Pressemitteilung Nr. 349 vom 16.10.2013

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Durchschnittliche Hebesätze Hessen	288	350	393

Der Landesrechnungshof hat eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze auf das oberste Quintil des Vergleichs aus der 117. Vergleichenden Prüfung und damit die nachfolgenden Realsteuerhebesätze empfohlen.

Realsteuerhebesätze in Hessen 2013

Quelle: Statistik Hessen

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Anzahl Gemeinden	422	426	426
Niedrigster Hebesatz	170	140	275
Mittelwert	310	316	350
Höchster Hebesatz	650	800	460
1. Quartil	275	275	329
3. Quartil	330	340	380

Die Tabelle der Realsteuerhebesätze für Hessen 2013 ist als Anlage beigefügt.



Realsteuerhebesätze im Lahn-Dill-Kreis

Quelle: Kommunal- und Finanzaufsicht des Lahn-Dill-Kreises

Die nachfolgende Tabelle enthält die aktuellen Werte 2013 im Lahn-Dill-Kreis.

Stadt/Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer
	A	B	
Aßlar	200	240	370
Bischoffen	220	240	340
Braunfels	300	350	350
Breitscheid	260	260	320
Dietzhöhlztal	200	200	310
Dillenburg	330	330	350
Driedorf	240	240	330
Ehringshausen	270	270	350
Eschenburg	260	260	330
Greifenstein	245	245	320
Haiger	230	230	330
Herborn	250	280	335
Hohenahr	250	250	310
Hüttenberg	280	280	320
Lahnau	260	280	340
Leun	270	270	330
Mittenaar	250	250	340
Schöffengrund	240	270	340
Siegbach	260	260	325
Sinn	260	360	360
Solms	245	290	350
Waldsolms	230	270	340

Niedrigster Wert	200	200	310
Höchster Wert	330	360	370
Mittelwert	252	269	336
1. Quartil	240	246	326
3. Quartil	260	280	348



Berechnung der Potentiale aus Realsteuern für die Gemeinde Driedorf anhand der aktuellen Haushaltszahlen:

Ein Schwerpunkt der 161. Vergleichenden Prüfung war die Betrachtung der Einnahmepotentiale der Realsteuereinnahmen.

Realsteuerhebesätze

Für die Berechnung der Kreis- und Schulumlage ist die Steuerkraft der Gemeinde entscheidend. Hierfür wird die Höhe der Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer herangezogen. Diese wird berechnet anhand von Realsteuerhebesätzen, die im Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz, FAG) festgesetzt werden.

Aktuell werden folgende Steuersätze nach § 12 FAG, Steuerkraftmesszahl, bei der Berechnung der Steuerkraft einer Kommune berücksichtigt:

Grundsteuer A:	220 vom Hundert
Grundsteuer B:	220 vom Hundert
Gewerbesteuer:	310 vom Hundert

Gewerbesteuerumlage

Die Gemeinde muss eine Gewerbesteuerumlage abführen, die aufgrund der Gewerbesteuereinnahmen berechnet wird. Die Höhe der Gewerbesteuerumlage ist hierbei allein abhängig von dem Gewerbesteuermessbetrag und nicht von den Steuersätzen für die Gewerbesteuer.

Berechnung: (Gewerbesteuer / Hebesatz der Gemeinde) * Umlagesatz

Eine Berechnung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Hebesätze, bei gleichem Gewerbesteuermessbetrag, führt daher zur gleichen Gewerbesteuerumlage.

Beispiel Berechnung zur Verdeutlichung:

Gewerbesteuermessbetrag: 382.352,94 €
 Gewerbesteuerumlage: 69 %

Gewerbesteuer 340 v.H.: 1.300.000,00 € / 3,4 * 0,69
 Gewerbesteuerumlage: = 263.823,53 €

Gewerbesteuer 380 v.H.: 1.452.941,17 € / 3,8 * 0,69
 Gewerbesteuerumlage: = 263.823,53 €

Einnahmen aus Realsteuerhebesätzen, die über die Werte aus dem FAG hinaus erhoben werden, bleiben somit zu 100% bei der Gemeinde.

Einkommenssteuerrecht

An dieser Stelle wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Teil der Unternehmer die Möglichkeit hat, ihr Einkommen im Sinne des EStG (Einkommenssteuergesetz) durch den Abzug der Gewerbesteuerzahlungen zu verringern. Die steuerliche Berücksichtigung bei der Einkommenssteuererklärung ergibt sich aus § 35 EStG. Hierbei werden Gewerbesteuerzahlungen bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 380 % berücksichtigt.



In der Gemeinde Driedorf sind im Mai 2013 folgende Rechtsformen gemeldet:

Queller: Statistik Gewerbeanmeldungen Mai 2013 Gemeindeverwaltung; hier: Rechtsform

Rechtsform	Anzahl	Gesamt: 372		
Einzelunternehmen	287		GmbH	54
Einzelunternehmen e. K.	5		GmbH i.G.	1
GbR BGB-Gesellschaft	11		Ltd	1
KG	1		UGmbH	1
OHG	1		AG	1
GmbH & Co. KG	7		AG & Co. KG	1
			eG	1

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 35

(1) ¹ Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f, 34g und 35a, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag),

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 um das 3,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbesteuer-Messbetrag); Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden;
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 um das 3,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.

² Der Ermäßigungshöchstbetrag ist wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Summe der positiven gewerblichen Einkünfte}}{\text{Summe aller positiven Einkünfte}} \cdot \text{geminderte tarifliche Steuer.}$$

³ Gewerbliche Einkünfte im Sinne der Sätze 1 und 2 sind die der Gewerbesteuer unterliegenden Gewinne und Gewinnanteile, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften von der Steuerermäßigung nach § 35 ausgenommen sind. ⁴ Geminderte tarifliche Steuer ist die tarifliche Steuer nach Abzug von Beträgen auf Grund der Anwendung zwischenstaatlicher Abkommen und nach Anrechnung der ausländischen Steuern nach § 32d Absatz 6 Satz 2, § 34c Absatz 1 und 6 dieses Gesetzes und § 12 des Außensteuergesetzes. ⁵ Der Abzug des Steuerermäßigungs Betrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt.

(2) ¹ Bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder bei Kommanditgesellschaften auf Aktien im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist der Betrag des Gewerbesteuer-Messbetrags, die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer und der auf die einzelnen Mitunternehmer oder auf die persönlich haftenden Gesellschafter entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen. ² Der Anteil eines Mitunternehmers am Gewerbesteuer-Messbetrag richtet sich nach seinem Anteil am Gewinn der Mitunternehmerschaft nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. ³ Wenn auf Grund der Bestimmungen in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags für eine Mitunternehmerschaft nur der auf einen Teil der Mitunternehmer entfallende anteilige Gewerbeertrag berücksichtigt wird, ist der Gewerbesteuer-Messbetrag nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels in voller Höhe auf diese Mitunternehmer entsprechend ihrer Anteile am Gewerbeertrag der Mitunternehmerschaft aufzuteilen. ⁴ Der anteilige Gewerbesteuer-Messbetrag ist als Prozentsatz mit zwei Nachkommastellen gerundet zu ermitteln. ⁵ Bei der Feststellung nach Satz 1 sind anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge, die aus einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft stammen, einzubeziehen.

(3) ¹ Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Absatz 2 ist das für die gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt. ² Für die Ermittlung der Steuerermäßigung nach Absatz 1 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags, die Festsetzung des Anteils an dem festzusetzenden Gewerbesteuer-Messbetrag nach Absatz 2 Satz 1 und die Festsetzung der Gewerbesteuer Grundlagenbescheide. ³ Für die Ermittlung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags nach Absatz 2 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags und die Festsetzung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft Grundlagenbescheide. (4) Für die Aufteilung und die Feststellung der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Fußnote

(+++ § 35: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 50a +++)



Beispielberechnungen für die Potentiale aus Realsteuern

Gewerbsteuer

Fiktiver Gewerbesteuermessbetrag: 382.353 €

Hebesatz	Gewerbsteuer (gerundet)	Mehreinnahmen
340 v.H.	1.300.000 €	0 €
360 v.H.	1.376.471 €	76.471 €
380 v.H.	1.452.941 €	152.941 €
390 v.H.	1.495.077 €	195.077 €

Grundsteuer A

Fiktiver Grundsteuermessbetrag: 6.667 €

Hebesatz	Grundsteuer A (gerundet)	Mehreinnahmen
240 v.H.	16.001 €	0 €
260 v.H.	17.334 €	1.333 €
300 v.H.	20.001 €	4.000 €
330 v.H.	22.001 €	6.000 €
370 v.H.	24.668 €	8.667 €

Grundsteuer B

Fiktiver Grundsteuermessbetrag: 146.083 €

Hebesatz	Grundsteuer B (gerundet)	Mehreinnahmen
240 v.H.	350.600 €	0 €
260 v.H.	379.816 €	29.216 €
300 v.H.	438.249 €	87.649 €
330 v.H.	482.074 €	131.474 €
370 v.H.	540.507 €	189.907 €

Driedorf, 09. Dezember 2013

Hardt
Bürgermeister

Anlagen

- Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 auf die Gewerbesteuer
- Realsteuerhebesätze in den hessischen Gemeinden in Prozent



Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Gewerbesteuer:

Unternehmen entlasten, Standorte stärken und gleichzeitig kommunales Steueraufkommen erhöhen

Dipl.-Volksw. Jörg Raum

Martin Engl, B.Sc. (VWL)

Auf der einen Seite kommunales Steueraufkommen über die Gewerbesteuer erhöhen und andererseits Steuerbelastungen von Unternehmen senken, sind intuitiv zwei gegenläufige kommunalpolitische Ziele. Seit der Unternehmensteuerreform 2008 stellen diese scheinbar unvereinbaren Ziele jedoch nicht mehr unbedingt einen Gegensatz dar. Durch steuerrechtliche Änderungen im Zuge der Reform können in manchen Gemeinden simultan Unternehmen entlastet, Standorte gestärkt und das kommunale Steueraufkommen erhöht werden. Dies betrifft Kommunen, in denen der weit überwiegende Teil der Unternehmen Personenunternehmen sind und deren Gewerbesteuerhebesatz bisher unter 380 % lag.

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Steuerbelastung auf Unternehmensebene in Deutschland erheblich gesenkt. Dadurch wurde der Standort Deutschland im internationalen Wettbewerb gestärkt.

Im Folgenden sind stichpunktartig die wesentlichen Entlastungen aufgeführt, die die Unternehmensteuerreform 2008 mit sich gebracht hat. Beigefügt ist auch der Umfang der jeweiligen Entlastung in €:

- Körperschaftsteuersatzsenkung von **25 % auf 15 %** (betrifft Kapitalgesellschaften), Entlastungswirkung über 12,5 Mrd €

- Thesaurierungsbegünstigung: Spitzensteuersatzsenkung von **45 % auf 28,25 %** (betrifft Personenunternehmen), Entlastungswirkung über 4,04 Mrd €
- Steuermesszahl**senkung** von **5 % auf 3,5 %** (zur Errechnung der Gewerbesteuer), Entlastungswirkung über 7,2 Mrd €
- **Anrechnungsfaktor**erhöhung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer von **1,8 % auf 3,8 %** (betrifft Personenunternehmen), Entlastungswirkung über 5,2 Mrd €
- **Verminderung** der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer um einen **Freibetrag i.H.v. 100000 €** sowie Kürzung der darüber hinausgehenden Beträge auf jeweils 25 %, in etwa Aufkommensneutral
- **Nettoentlastung** (nach Gegenfinanzierung) von zwischen **5 und 10 Mrd €** (insgesamt, betrifft alle Rechtsformen)

Die Gewerbesteuer der Kommunen

Die im Gewerbesteuergesetz (GewStG) geregelte Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer. Die Gemeinden legen die tatsächliche Höhe über den Gewerbesteuerhebesatz selbständig fest: Je höher der Gewerbesteuerhebesatz ist, desto höher ist auch das Steueraufkommen der Kommune.



Die Gewerbesteuerhebesätze der Kommunen variieren in Deutschland zwischen 200% und 490% völlig frei. Die Gewerbesteuer ist somit maßgeblich für die starke Streuung der Finanzkraft der Kommunen verantwortlich. Die Gewerbesteuerhebesätze waren von der Unternehmensteuerreform 2008 nicht explizit betroffen. Andere Entlastungsmaßnahmen dieser Reform führen bei den Kommunen aber zu erheblichen Mindereinnahmen. So müssen die Kommunen durch die Unternehmensteuerreform strukturell mit weniger Einnahmen rechnen, als dies vor der Reform bei sonst gleichen Gegebenheiten der Fall gewesen wäre.

Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008

Die tatsächliche Gewerbesteuerlast bei *Personenunternehmen* berechnet sich seit der Unternehmensteuerreform nach folgender Formel (mit h als Gewerbesteuerhebesatz):

$$0,035 \cdot h - \min\{0,035 \cdot h ; 0,035 \cdot 3,8\} - \min\{0,035 \cdot h ; 0,035 \cdot 3,8\} \cdot 0,055$$

GewSt
Ermäßigung der ESt durch Anrechnung der GewSt
„Schattenwirkung“ der ESt-Ermäßigung auf den Soli

Die tatsächliche Steuerschuld setzt sich demnach zusammen aus der Gewerbesteuerschuld (erster Term der Formel), vermindert um die Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer inkl. Solidaritätszuschlag (zweiter und dritter Term der Formel). Die Verminderung entsteht durch das Produkt aus Steuermesszahl (0,035) und Hebesatz (hier maximal 380%). Dabei ist auch der Solidaritätszuschlag (0,055) zu beachten.

Diese formelhafte Darstellung und die Ergebnisse aus **Tabelle 1** (Markierung) verdeutlichen, dass es bei einem Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380% zu der maximal möglichen Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer kommt. Daher ist die Entlastungswirkung für Personenunternehmen bei einem Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380% am größten. Ein Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380% ist demzufolge für Personenunternehmen vorteilhafter, als niedrigere Gewerbesteuerhebesätze.

Tabelle 1 vergleicht die prozentuale Gesamtsteuerbelastung von Personenunternehmen vor und nach der Reform¹. Dabei wird beispielhaft von je drei unterschiedlichen Einkommensteuersätzen

ausgegangen. Die Einkommensteuersätze sind von der Höhe des jeweiligen Gewinns der Unternehmung abhängig. Zur Berechnung der Gesamtsteuerbelastung ist neben der oben be-

Gesamtsteuerbelastung von Personengesellschaften

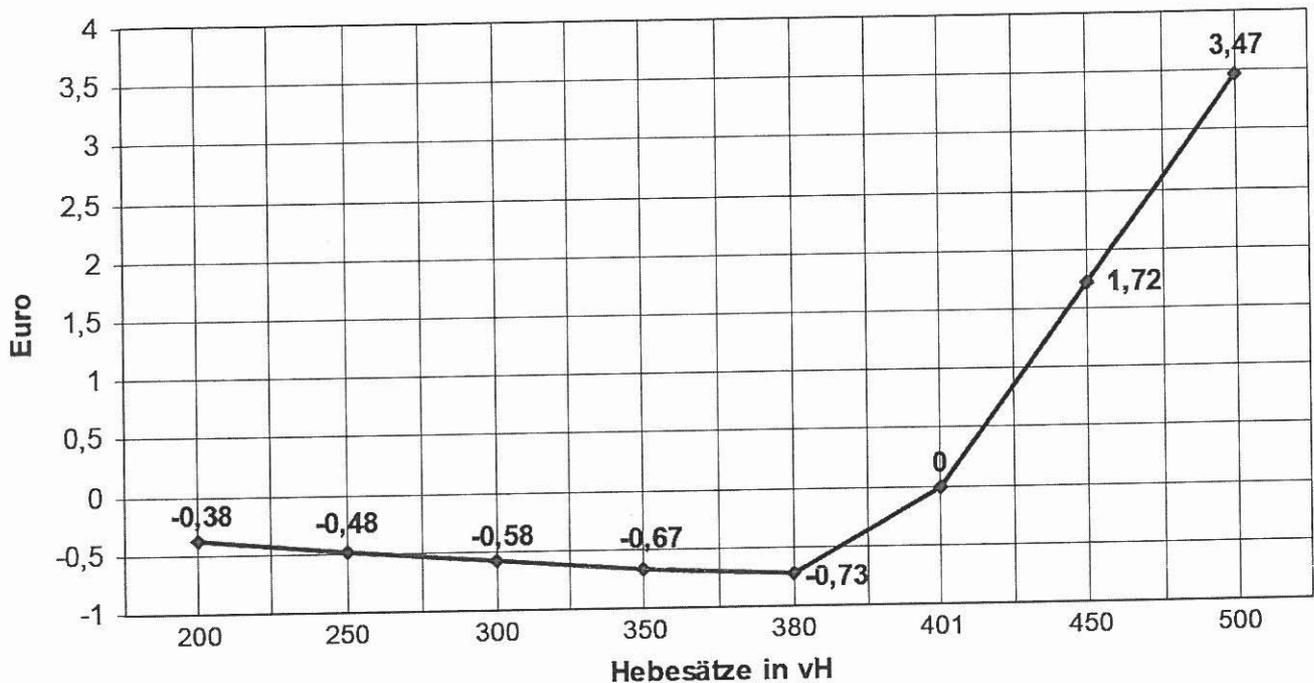
Hebesatz	Rechtstand bis 2007			Rechtstand ab 2008		
	15% ESt	30% ESt	45% ESt	15% ESt	30% ESt	45% ESt
200,00%	14,85%	29,23%	43,62%	15,44%	31,27%	47,09%
240,00%	16,37%	30,50%	44,63%	15,36%	31,19%	47,01%
280,00%	17,83%	31,71%	45,60%	15,29%	31,11%	46,94%
320,00%	19,25%	32,89%	46,53%	15,21%	31,03%	46,86%
340,00%	19,94%	33,47%	46,99%	15,17%	31,00%	46,82%
360,00%	20,62%	34,03%	47,44%	15,13%	30,96%	46,78%
380,00%	21,29%	34,58%	47,88%	15,09%	30,92%	46,74%
400,00%	21,94%	35,13%	48,32%	15,79%	31,62%	47,44%
420,00%	22,59%	35,67%	48,74%	16,49%	32,32%	48,14%
460,00%	23,85%	36,71%	49,58%	17,89%	33,72%	49,54%
500,00%	25,06%	37,72%	50,38%	19,29%	35,12%	50,94%

Tabelle 1

schriebenen tatsächlichen Gewerbesteuerbelastung auch die Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag zu beachten. Wie eingangs erwähnt, ergeben sich hierbei Änderungen im Zuge der Unternehmensteuerreform zwischen 2007 und 2008.

Noch deutlicher wird die Vorteilhaftigkeit eines Hebesatzes i. H. v. 380 % durch **Graphik 1**, in der die jeweilige Belastung von Personenunternehmen bei verschiedenen Gewerbesteuerhebesätzen dargestellt ist.

Graphik 1: Tatsächliche Gewerbesteuerbelastung von Personenunternehmen je 100 € Gewerbeertrag



Graphik 1 verdeutlicht, dass die tatsächliche Gewerbesteuerbelastung für Personenunternehmen bei einem Gewerbesteuerhebesatz i. H. v. 380 % am niedrigsten ist. Zudem wird deutlich, dass ausgehend von 380 % niedrigere Gewerbesteuerhebesätze zu einer höheren Belastung führen. Für Gewerbesteuerhebesätze größer als 380 % steigt die Belastung der Personenunternehmen mit dem Hebesatz. Zu beachten ist zudem, dass es bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 380 % nicht nur zur geringsten Belastung, sondern sogar zu einer steuerlichen Entlastung kommt (d. h. Überkompensation). Diese Entlastung entsteht auf Kosten von Bund und Ländern, die wesentlich von der Anrechnungsermäßigung und vollständig von der „Schattenwirkung“ des Solidaritätszuschlags betroffen sind.

Diese Tatsache wurde auch vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (sog. 5 Wirtschaftsweisen) in seinem Jahresgutachten 2007/08 erläutert. Dort heißt es: „Bei Hebesätzen zwischen 200 % und 400 % ist die Gewerbesteuerbelastung wegen der Schattenwirkung der Gewerbesteueranrechnung auf den Solidaritätszuschlag negativ mit ei-

nem Minimum bei einem Hebesatz von 380 %. Im Hinblick auf die Steuerbelastung eines Personenunternehmens ist ein Hebesatz von 380 % also günstiger als der Mindest-Hebesatz von 200 %“².

Die tatsächliche Gewerbesteuerlast bei *Kapitalgesellschaften* berechnet sich seit der Unternehmensteuerreform nach folgender Formel:

$$0,035 \cdot h$$

Dies ist einfach das Produkt aus Gewerbesteuermesszahl und Gewerbesteuerhebesatz (h). Daraus wird ersichtlich, dass Kapitalgesellschaften generell mehr Gewerbesteuer zahlen, je höher der Gewerbesteuerhebesatz ist.

Neben der Gewerbesteuer ist für die Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaften auch noch die Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag zu beachten. Die Gewerbesteuer konnte bis 2007 sowohl bei der gewerbesteuerlichen als auch bei der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage als Betriebsausgabe abgezogen werden. Nach der Reform ist der Abzug als Betriebsausgabe nicht mehr möglich. Daraus resultierend zeigt **Tabelle 2** den Gesamtsteuerbelastungsvergleich vor und nach der Reform.

Tabelle 2

Gesamtsteuerbelastung auf Kapitalgesellschaftsebene			
Hebesatz	Rechtstand bis 2007	Rechtstand ab 2008	Steuererleichterung (in Prozentpunkten)
200,00%	33,07%	22,83%	- 10,24
240,00%	34,26%	24,23%	- 10,03
280,00%	35,42%	25,63%	- 9,79
320,00%	36,53%	27,03%	- 9,50
340,00%	37,07%	27,73%	- 9,34
360,00%	37,61%	28,43%	- 9,18
380,00%	38,13%	29,13%	- 9,00
400,00%	38,65%	29,83%	- 8,82
420,00%	39,15%	30,53%	- 8,62
460,00%	40,14%	31,93%	- 8,21
500,00%	41,10%	33,33%	- 7,77

Resultierende Fakten zur Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 %

a) Kommunen

Kommunen haben höhere Steuereinnahmen, je höher der Gewerbesteuerhebesatz ist. Wenn der Hebesatz ausgehend von niedrigeren Hebesätzen auf ein Niveau von 380 % erhöht wird, erzielt die jeweilige Kommune ein größeres Steueraufkommen.

b) Personenunternehmen

Die Entlastungswirkung für Personenunternehmen ist bei einem Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % am größten. Ein Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % ist für Personenunternehmen vorteilhafter, als niedrigere Gewerbesteuerhebesätze.

Seit der Unternehmensteuerreform 2008 gelten ausgedehnte Hinzurechnungsvorschriften im Bereich der Entgelte für Schulden, der Miet- und Pachtzinsen unbeweglicher Wirtschaftsgüter sowie der Überlassung von Rechten. Dadurch wird die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer teilweise verbreitert. Dies betrifft v.a. den Einzelhandel, das Gastronomie- und Hotelleriegewerbe sowie den Mittelstand. Die Entlastungswirkung der Steuerreform bei den Hinzurechnungen ist aber weitgehend aufkommensneutral gestaltet, so dass durch die Änderungen bei den Hinzurechnungen keine weit reichenden tatsächlichen

Mehrbelastungen auftreten. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erwartet in seinem Jahresgutachten 2007/08 hierbei sogar leichte Steuerentlastungen für die in Deutschland angesiedelten Unternehmen³. Zudem gibt es einen Freibetrag i.H.v. 100000 €, der die Steuerpflichtigen zusätzlich entlastet. Eine Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes bei 380 % entlastet gerade auch kleine und mittlere Personenunternehmen, was der oben erläuterten Verbreiterung der Bemessungsgrundlage in diesem Bereich entgegenwirkt. Ein Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % stärkt somit gerade auch diese Personenunternehmen.

Die Vorteile eines Gewerbesteuerhebesatzes i.H.v. 380 % (namentlich die höhere Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer) können allerdings nur jene Personenunternehmen nutzen, die auf Grund ihrer Ertragslage auch tatsächlich Einkommensteuer zahlen. Unternehmen, die keine Gewinne erzielen, sind in der Regel von der Gewerbesteuer befreit.

c) Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften zahlen generell mehr Gewerbesteuer, je höher der Gewerbesteuerhebesatz ist. Auch Kapitalgesellschaften sind von der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch die Ausweitung der Hinzurechnungsvorschriften bei der Gewerbesteuer betroffen. Daher ist ein Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % für Kapitalgesellschaften nicht ohne weiteres als Optimum zu bezeichnen.

Jedoch wurden gerade Kapitalgesellschaften durch die Unternehmensteuerreform 2008 in großem Umfang entlastet. Beispielrechnungen haben dabei ergeben, dass die Gesamtsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften selbst bei einer Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes ausgehend von niedrigeren Hebesätzen auf 380 % noch weitaus geringer ist, als dies vor der Unternehmensteuerreform bei niedrigerem Gewerbesteuerhebesatz der Fall gewesen wäre.

Im Übrigen könnte zum Ausgleich für Mehrbelastungen der Kapitalgesellschaften über kommu-



nale Wirtschaftsförderung nachgedacht werden, die aus den Gewerbesteuermehrereinnahmen der Kommune finanziert werden kann. Die Mehreinnahmen der Kommune aus einer Hebesatzerhöhung sind nämlich weitaus größer als derartige wirtschaftsfördernde Kompensationsleistungen⁴.

Fazit

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Steuerbelastung auf Unternehmensebene in Deutschland erheblich gesenkt. Dies wurde vor allem durch eine Senkung der Körperschaftsteuer von 25 % auf 15 % sowie durch die Absenkung der Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % erreicht und umfasst eine Nettoentlastung von bis zu 10 Mrd €. Seit der Unternehmensteuerreform 2008 gibt es deshalb in der kommunalen Steuerpolitik neue Gesichtspunkte für die Ausgestaltung der Gewerbesteuerhebesätze:

Durch Änderungen in der Formel zur Errechnung der tatsächlichen Gewerbesteuerbelastung ist die Entlastungswirkung für *Personenunternehmen* bei einem Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % am größten. Ein Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % ist daher für Personenunternehmen vorteilhafter als niedrigere Gewerbesteuerhebesätze.

Auch für *Kommunen* ist ausgehend von niedrigeren Gewerbesteuerhebesätzen eine Erhöhung auf 380 % vorteilhaft. Schließlich erzielt die jeweilige Kommune ein größeres Steueraufkommen, wenn der Hebesatz ausgehend von niedrigeren Hebesätzen auf ein Niveau von 380 % erhöht wird.

Kapitalgesellschaften zahlen hingegen bei höheren Gewerbesteuerhebesätzen generell mehr Gewerbesteuer. Allerdings profitieren sie durch die weit reichenden Entlastungen der Unternehmensteuerreform 2008. Zudem könnte überlegt wer-

den, ob eventuelle Mehrbelastungen etwa durch kommunale Wirtschaftsförderung kompensiert werden können.

Für Kommunen, deren Unternehmensstruktur weit *überwiegend* Personenunternehmen aufweist, ist daher ein Gewerbesteuerhebesatz i. H. v. 380 % zu empfehlen. Dadurch steigt das Steueraufkommen der Kommunen und gleichzeitig werden die ansässigen Personenunternehmen steuerlich größtmöglich entlastet, während die steigende Belastung bei Kapitalgesellschaften gerechtfertigt bzw. kompensiert werden kann.

Zu berücksichtigen bleibt auch, dass ein erhöhtes Steueraufkommen der Kommunen wieder in den Wirtschaftskreislauf einfließen kann und durch erhöhte kommunale Investitionen, beispielsweise in die Infrastruktur oder in Bildungseinrichtungen, Standorte attraktiver werden. Auch dies ist möglichen steuerlichen Mehrbelastungen bei Kapitalgesellschaften gegen zu rechnen.

Gemäß dieser Argumentation können somit Gemeinden, in denen weit überwiegend Personenunternehmen ansässig sind und der Gewerbesteuerhebesatz bisher unter 380 % lag, durch eine Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 % in der Folge der Unternehmensteuerreform 2008 drei Ziele erreichen: die Unternehmen werden entlastet, der Standort wird gestärkt und gleichzeitig wird das kommunale Steueraufkommen erhöht.

¹ Im Folgenden handelt es sich um eine Marginalanalyse für zusätzliches Einkommen ab 48000 €. Somit findet der bis 2007 geltende Staffeltarif keine Anwendung. Hierbei wird angenommen, dass der Gewinn dem Gewerbeertrag entspricht.

² Sachverständigenrat, Jahresgutachten 2007/08, S. 271 ff.

³ vgl. Sachverständigenrat, Jahresgutachten 2007/08, Tabelle 37, S. 269.

⁴ Dies gilt für Kommunen, in denen der weit überwiegende Teil der ansässigen Unternehmen Personenunternehmen sind.



Realsteuerhebesätze in den hessischen Gemeinden in Prozent

Quelle: Statistik Hessen

<http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/finanzen-personal-steuern/regionaldaten/realsteuerhebesaetze-in-den-hessischen-gemeinden-in-prozent/index.html>

Anzahl	422	426	426
Niedrigster Hebesatz	170	140	275
Mittelwert	310	316	350
Höchster Hebesatz	650	800	460
1. Quartil	275	275	329
3. Quartil	330	340	380

Stand: 2. Quartal 2013

Schl. Nr.	Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
439001	Aarbergen	200	280	330
431001	Abtsteinach	300	280	320
633001	Ahnatal	390	390	380
632001	Alheim	310	310	330
635001	Allendorf (Eder)	250	250	280
531001	Allendorf (Lumda), St.	400	400	380
432001	Alsbach-Hähnlein	280	280	360
535001	Alsfeld, St.	380	380	390
440001	Altenstadt	300	240	310
534001	Amöneburg, St.	285	270	325
534002	Angelburg	300	320	350
535002	Antrifttal	300	300	350
532001	Aßlar, St.	200	240	370
432002	Babenhäusen, St.	280	320	370
635002	Bad Arolsen, St.	330	360	350
533003	Bad Camberg, St.	290	290	370
633006	Bad Emstal	390	390	380
534003	Bad Endbach	300	320	380
632002	Bad Hersfeld, Kreisstadt	275	335	385
434001	Bad Homburg v. d. Höhe, St.	190	345	385
633002	Bad Karlshafen, St.	415	415	410
437001	Bad König, St.	350	350	360
440002	Bad Nauheim, St.	310	340	350
435001	Bad Orb, St.	270	400	350
631001	Bad Salzschlirf	280	280	310
439002	Bad Schwalbach, Kreisstadt	320	380	340
436001	Bad Soden am Taunus, St.	190	450	280
435002	Bad Soden-Salmünster, St.	390	390	350
636001	Bad Sooden-Allendorf, St.	380	380	380
440003	Bad Vilbel, St.	300	450	300
635003	Bad Wildungen, St.	300	300	320
634027	Bad Zwesten	400	400	380
635004	Battenberg (Eder), St.	300	280	290
633003	Baunatal, St.	340	350	400
632003	Bebra, St.	320	320	320
437002	Beerfelden, St.	320	285	360
431002	Bensheim, St.	250	295	355
636002	Berkatal	380	380	380
533001	Beselich	220	200	275
431003	Biblis	280	230	340



432003	Bickenbach	290	280	360
435003	Biebergemünd	200	200	300
531002	Biebertal	310	310	340
433001	Biebesheim am Rhein	400	310	380
534004	Biedenkopf, St.	300	320	350
431004	Birkenau	280	280	330
435004	Birstein	230	250	320
532002	Bischoffen	220	240	340
433002	Bischofsheim	400	400	400
634001	Borken (Hessen), St.	480	480	420
435005	Brachtal	280	280	340
532003	Braunfels, St.	250	270	330
533002	Brechen	240	240	320
534005	Breidenbach	240	250	310
632004	Breitenbach am Herzberg	360	360	360
532004	Breitscheid	260	260	320
437003	Brensbach	295	285	350
437004	Breuberg, St.	250	250	350
633004	Breuna	350	330	380
437005	Brombachtal	290	250	350
635005	Bromskirchen	350	300	290
435006	Bruckköbel, St.	310	320	365
440004	Büdingen, St.	310	310	360
631002	Burghaun	240	240	320
635006	Burgwald	285	270	295
431005	Bürstadt, St.	300	300	320
531003	Buseck	300	300	360
433003	Büttelborn	350	315	360
440005	Butzbach, St.	450	450	340
633005	Calden	340	340	365
534006	Cölbe	300	280	350
632005	Cornberg	500	500	380
411000	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	290	460	425
534007	Dautphetal	280	270	320
432004	Dieburg, St.	390	350	360
635007	Diemelsee	320	320	320
635008	Diemelstadt, St.	300	300	300
438001	Dietzenbach, Kreisstadt	320	340	380
532005	Dietzhölzatal	200	200	310
532006	Dillenburg, St.	330	330	350
631003	Dipperz	220	220	310
533004	Dornburg	275	265	325
438002	Dreieich, St.	370	370	370
532007	Driedorf	240	240	330
631004	Ebersburg	292	300	320
534008	Ebsdorfergrund	300	280	325
440006	Echzell	280	225	310
634002	Edermünde	275	275	380
635009	Edertal	290	290	330
438003	Egelsbach	300	400	360
631005	Ehrenberg (Rhön)	305	283	327
532008	Ehringshausen	270	270	350
631006	Eichenzell	230	230	340
431006	Einhausen	320	290	330
631007	Eiterfeld	273	258	340



533005	Elbtal	290	230	310
439003	Eltville am Rhein, St.	290	280	330
533006	Elz	280	280	320
432005	Eppertshausen	—	260	340
436002	Eppstein, St.	330	330	310
437006	Erbach, Kreisstadt	330	400	390
435007	Erlensee, St.	320	350	350
432006	Erzhausen	300	300	380
436003	Eschborn, St.	170	140	280
532009	Eschenburg	260	260	330
636003	Eschwege, Kreisstadt	300	330	380
633007	Espenau	350	290	330
535003	Feldatal	320	320	380
634003	Felsberg, St.	500	500	380
531004	Fernwald	290	270	330
432007	Fischbachtal	290	260	380
631008	Flieden	250	250	330
435008	Flörsbachtal	240	240	300
436004	Flörsheim am Main, St.	280	280	330
440007	Florstadt, St.	270	280	370
635010	Frankenau, St.	350	360	320
635011	Frankenberg (Eder), St.	250	360	330
412000	Frankfurt am Main, St.	175	500	460
437007	Fränkisch-Crumbach	290	285	350
535004	Freiensteinau	260	270	310
435009	Freigericht	300	300	315
440008	Friedberg (Hessen), Kreisstadt	300	350	370
632006	Friedewald	340	310	380
434002	Friedrichsdorf, St.	400	400	330
634004	Frielendorf	300	300	380
634005	Fritzlar, Dom- u. Kaiserstadt	320	400	360
534009	Fronhausen	400	320	350
631009	Fulda, St.	220	330	380
633008	Fuldabrück	350	350	410
633009	Fuldataal	340	350	390
431007	Fürth	270	280	330
440009	Gedern, St.	300	283	320
439004	Geisenheim, St.	310	310	350
435010	Gelnhausen, Barbarossastadt, Krst.	400	400	360
535005	Gemünden (Felda)	300	300	380
635012	Gemünden (Wohra), St.	300	295	310
433004	Gernsheim, Schöffersstadt	360	290	370
631010	Gersfeld (Rhön), St.	300	300	320
531005	Gießen, Universitätsstadt	330	380	420
634006	Gilserberg	320	300	340
433005	Ginsheim-Gustavsburg	350	350	360
534010	Gladenbach, St.	350	350	400
434003	Glashütten	300	300	300
440010	Glauburg	285	285	325
431008	Gorxheimertal	300	260	310
431009	Grasellenbach	300	300	330
434004	Grävenwiesbach	300	300	300
535006	Grebenu, St.	300	300	380
535007	Grebenhain	240	240	350
633010	Grebenstein, St.	350	320	380



532010	Greifenstein	245	245	320
432008	Griesheim, St.	310	310	390
636004	Großalmerode, St.	380	330	380
432009	Groß-Bieberau, St.	240	240	345
631011	Großenlüder	290	275	335
433006	Groß-Gerau, St.	360	295	380
435011	Großkrotzenburg	320	320	380
431010	Groß-Rohrheim	330	250	348
432010	Groß-Umstadt, St.	320	410	380
432011	Groß-Zimmern	300	300	360
531006	Grünberg, St.	270	300	380
435012	Gründau	200	200	300
634007	Gudensberg, St.	265	265	310
634008	Guxhagen	295	295	335
633011	Habichtswald	370	330	380
533007	Hadamar, St.	290	310	325
532011	Haiger, St.	230	230	330
635013	Haina (Kloster)	300	300	330
438004	Hainburg	250	290	330
435013	Hammersbach	340	300	340
435014	Hanau, St.	200	460	430
635015	Hansestadt Korbach, Krst.	265	300	350
435015	Hasselroth	310	300	380
436005	Hattersheim am Main, St.	300	400	330
635014	Hatzfeld (Eder), St.	400	310	310
632007	Haunack	300	300	360
632008	Haunetal	290	290	310
439005	Heidenrod	280	380	320
633012	Helsa	400	450	380
431011	Heppenheim (Bergstraße), Krst.	330	330	380
532012	Herborn, St.	250	280	335
535008	Herbstein, St.	280	280	380
632009	Heringen (Werra), St.	286	286	360
636005	Herleshausen	450	430	380
437008	Hesseneck	380	380	380
636006	Hessisch Lichtenau, St.	380	380	380
531007	Heuchelheim	270	280	340
438005	Heusenstamm, St.	230	380	350
631012	Hilders	290	270	320
431012	Hirschhorn (Neckar), St.	600	365	380
440011	Hirzenhain	540	520	390
436006	Hochheim am Main, St.	335	400	310
437009	Höchst i. Odw.	300	300	350
631013	Hofbieber	285	295	330
633013	Hofgeismar, St.	330	330	350
436007	Hofheim am Taunus, Kreisstadt	310	310	330
532013	Hohenahr	250	250	310
632010	Hohenroda	500	500	380
439006	Hohenstein	250	260	330
634009	Homburg (Efze), Kreisstadt	350	350	380
535009	Homburg (Ohm), St.	330	330	380
631014	Hosenfeld	250	250	300
631015	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt	290	290	350
533008	Hünfelden	240	240	310
531008	Hungen, St.	375	400	400



439007	Hünstetten	260	270	310
532014	Hüttenberg	280	280	320
439008	Idstein, St.	300	310	390
633014	Immenhausen, St.	355	310	360
634010	Jesberg	320	270	380
435016	Jossgrund	250	250	320
631016	Kalbach	220	220	310
440012	Karben, St.	300	300	350
611000	Kassel, documenta-Stadt	450	490	440
633015	Kaufungen	350	350	400
440013	Kefenrod	280	240	290
436008	Kelkheim (Taunus), St.	275	295	310
433007	Kelsterbach, St.	250	250	380
439009	Kiedrich	330	350	360
534011	Kirchhain, St.	330	330	380
632011	Kirchheim	600	500	380
535010	Kirtorf, St.	330	330	380
634011	Knüllwald	330	330	380
434005	Königstein im Taunus, St.	190	340	345
634012	Körle	290	270	330
436009	Kriftel	300	400	330
434006	Kronberg im Taunus, St.	200	330	310
631017	Künzell	200	220	310
532015	Lahnau	260	280	340
534012	Lahntal	320	320	380
431013	Lampertheim, St.	275	280	320
438006	Langen (Hessen), St.	400	450	370
435017	Langenselbold, St.	400	400	340
531009	Langgöns	290	280	340
531010	Laubach, St.	500	500	450
535011	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt	350	390	400
431014	Lautertal (Odenwald)	280	270	360
535012	Lautertal (Vogelsberg)	300	280	380
532016	Leun, St.	270	270	330
531011	Lich, St.	300	280	330
635016	Lichtenfels, St.	310	310	330
633016	Liebenau, St.	300	300	320
436010	Liederbach am Taunus	255	350	310
533009	Limburg a.d.Lahn, Kreisstadt	230	290	350
440014	Limeshain	280	270	340
531012	Linden, St.	—	210	300
431015	Lindenfels, St.	350	500	370
435018	Linsengericht	290	290	310
633017	Lohfelden	330	330	400
533010	Löhnberg	289	270	329
534013	Lohra	350	350	380
531013	Lollar, St.	300	300	380
439010	Lorch, St.	350	300	365
431016	Lorsch, Karolingerstadt	360	300	350
632012	Ludwigsau	390	390	310
437010	Lützelbach	290	290	350
438007	Mainhausen	220	290	330
435019	Maintal, St.	395	395	410
634013	Malsfeld	320	320	380
534014	Marburg, Universitätsstadt	280	330	370



636007	Meinhard	360	400	410
636008	Meißner	380	380	380
634014	Melsungen, St.	290	290	340
533011	Mengerskirchen, Marktflecken	220	240	310
533012	Merenberg, Marktflecken	290	300	330
432012	Messel	300	290	350
437011	Michelstadt, St.	315	315	350
532017	Mittenaar	250	250	340
432013	Modautal	300	300	350
433008	Mörfelden-Walldorf, St.	400	390	380
431017	Mörlenbach	276	280	330
634015	Morschen	300	300	320
437012	Mossautal	280	255	335
535013	Mücke	330	330	380
438008	Mühlheim am Main, St.	200	390	350
432014	Mühltal	300	290	350
534015	Münchhausen	330	330	380
432015	Münster	300	300	380
440015	Münzenberg, St.	290	210	340
433009	Nauheim	340	320	380
633018	Naumburg, St.	320	320	380
431018	Neckarsteinach, St.	450	270	310
632013	Nentershausen	500	500	400
434007	Neu-Anspach	250	270	345
435020	Neuberg	300	300	360
636009	Neu-Eichenberg	350	330	300
632014	Neuenstein	330	330	350
634016	Neuental	300	300	380
631018	Neuhof	220	220	310
438009	Neu-Isenburg, St.	—	250	320
634017	Neukirchen, St.	310	310	380
534016	Neustadt (Hessen), St.	330	320	350
440016	Nidda, St.	280	270	350
440017	Niddatal, St.	280	280	325
435021	Nidderau, St.	330	310	365
634018	Niedenstein, St.	325	300	380
632015	Niederaula	310	310	360
435022	Niederdorfelden	270	295	380
439011	Niedernhausen	290	290	350
633019	Nieste	320	320	380
633020	Niestetal	340	300	400
631019	Nüsttal	230	250	310
634019	Oberaula	360	360	380
440018	Ober-Mörlen	280	260	330
432016	Ober-Ramstadt, St.	300	300	380
438010	Obertshausen, St.	330	330	335
434008	Oberursel (Taunus), St.	300	300	360
633021	Oberweser	340	330	360
439012	Oestrich-Winkel, St.	280	300	350
413000	Offenbach am Main, St.	250	500	440
440019	Ortenberg, St.	270	235	310
634020	Ottrau	285	285	380
432017	Otzberg	300	280	360
631020	Petersberg	240	250	350
432018	Pfungstadt, St.	280	320	370



632016	Philippsthal (Werra)	275	275	340
531014	Pohlheim, St.	325	300	380
631021	Poppenhausen (Wasserkuppe)	250	250	310
531015	Rabenau	290	250	330
440020	Ranstadt	270	230	310
631022	Rasdorf	250	250	310
433010	Raunheim, St.	300	340	380
534017	Rauschenberg, St.	320	330	380
437013	Reichelsheim (Odenwald)	270	270	360
440021	Reichelsheim (Wetterau), St.	240	240	320
633022	Reinhardshagen	320	300	340
432019	Reinheim, St.	300	300	380
531016	Reiskirchen	310	290	375
433011	Riedstadt, St.	430	360	390
431019	Rimbach	300	280	330
636010	Ringgau	380	380	380
440022	Rockenberg	280	260	340
435023	Rodenbach	300	300	330
438012	Rödermark, St.	200	450	350
438011	Rodgau, St.	230	330	330
535014	Romrod, St.	330	240	340
435024	Ronneburg	280	280	300
632017	Ronshausen	650	650	420
440023	Rosbach v.d. Höhe, St.	300	300	360
635017	Rosenthal, St.	275	275	285
432020	Roßdorf	280	300	380
632018	Rotenburg a.d. Fulda, St.	600	600	340
437014	Rothenberg	290	280	320
439013	Rüdesheim am Rhein, St.	340	370	340
533013	Runkel, St.	290	290	330
433012	Rüsselsheim, St.	340	800	420
432021	Schaafheim	270	290	340
633023	Schauenburg	350	350	380
632019	Schenklengsfeld	290	270	330
439014	Schlangenbad	473	492	336
535015	Schlitz, St.	280	300	380
435025	Schlüchtern, St.	300	300	350
434009	Schmitten	450	450	310
532018	Schöffengrund	240	270	340
435026	Schöneck	295	325	340
535016	Schotten, St.	290	290	380
634021	Schrecksbach	340	340	340
436011	Schwalbach am Taunus, St.	—	250	350
634022	Schwalmsstadt, St.	315	370	380
535017	Schwalmtal	280	240	320
634023	Schwarzenborn, St.	350	350	360
432022	Seeheim-Jugenheim	320	320	370
438013	Seligenstadt, St.	240	270	350
533014	Selters (Taunus)	280	285	320
437015	Sensbachtal	300	300	330
532019	Siegbach	260	260	325
532020	Sinn	260	360	360
435027	Sinntal	300	300	330
633024	Söhrewald	340	320	390
532021	Solms, St.	245	290	350



636011	Sontra, St.	300	320	320
634024	Spangenberg, Liebenbachst.	300	300	380
534018	Stadtallendorf, St.	270	270	330
531017	Staufenberg, St.	400	400	400
534019	Steffenberg	300	320	350
435028	Steinau a. d. Straße, St.	300	280	340
434010	Steinbach (Taunus), St.	450	450	320
433013	Stockstadt am Rhein	400	290	380
436012	Sulzbach (Taunus)	170	250	310
631023	Tann (Rhön), St.	265	255	320
439015	Taunusstein, St.	340	340	370
433014	Trebur	350	350	380
633025	Trendelburg, St.	310	310	330
635018	Twistetal	300	280	310
535018	Ulrichstein, St.	320	300	380
434011	Usingen, St.	250	250	330
633026	Vellmar, St.	330	310	390
431020	Viernheim, St.	280	450	350
533015	Villmar, Marktflecken	265	265	320
635019	Vöhl	320	320	310
635020	Volkmarzen, St.	380	380	360
634025	Wabern	250	250	380
435029	Wächtersbach, St.	250	250	350
633027	Wahlsburg	340	310	360
533016	Waldbrunn (Westerwald)	240	240	310
635021	Waldeck, St.	270	250	310
439016	Waldems	320	320	320
636012	Waldkappel, St.	450	450	450
431021	Wald-Michelbach	370	270	310
532022	Waldsolms	230	270	340
439017	Walluf	260	260	330
636013	Wanfried, St.	410	400	400
535019	Wartenberg	290	270	330
636014	Wehretal	330	330	330
434012	Wehrheim	240	250	340
533017	Weilburg, St.	390	390	380
533018	Weilmünster, Marktflecken	250	250	380
434013	Weilrod	330	330	330
534020	Weimar (Lahn)	300	300	380
533019	Weinbach	285	265	320
636015	Weißenborn	450	450	380
432023	Weiterstadt, St.	330	280	375
531018	Wettenberg	280	375	340
534021	Wetter (Hessen), St.	300	320	380
532023	Wetzlar, St.	350	350	390
414000	Wiesbaden, Landeshauptstadt	275	475	440
632020	Wildeck	350	350	380
635022	Willingen (Upland)	320	320	320
634026	Willingshausen	300	280	380
636016	Witzenhausen, St.	480	480	380
534022	Wohratal	305	275	380
440024	Wölfersheim	260	220	310
633028	Wolfhagen, St.	320	330	380
440025	Wöllstadt	285	275	310
633029	Zierenberg, St.	380	355	380



431022	Zwingenberg, St.	300	300	360
---------------	-------------------------	-----	-----	-----

Quelle: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindenverbände